

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 24.11.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8	Bezeichnung der Vorlage: Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer		Datum: 26.11.2015
Vorlage-Nr: VO/3392/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	14.12.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten, die endgültige Betriebsabrechnung 2014, sowie die vorläufige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015.

Basierend auf einem Urteil der Oberverwaltungsgerichtetes Münster dürfen in die Gebührenkalkulation keine Verwaltungskosten eingerechnet werden, wenn die Gewässerunterhaltung durch einen Wasserverband erfolgt. Ebenso verhält es sich mit Personalkosten, die in diesem Zusammenhang wie Verwaltungskosten zu behandeln sind. Beide Kostenarten zählen somit nicht zu den umlagefähigen Kosten. Diese Vorgehensweise wurde auf Anfrage beim Städte- und Gemeindebund NRW bestätigt.

Für das Jahr 2016 werden Gesamtkosten in Höhe von 258.341 Euro erwartet. Die Betriebskostenabrechnung 2014 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 6.875,98 Euro ab. Die vorläufige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 beläuft sich auf +8.685,57 Euro. Die Kosten für den Schwalmverband sind im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant, jedoch beim Wasserverband Eifel-Rur durch Erhöhung der Leistungsstunden des Baubetriebshofes, angestiegen. Entlastend auf die Gebührenkalkulation wirkt sich die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2015 aus.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2016 sind die Gebührensätze für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Schwalmverband

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2015	Gebühr € / Ar 2016	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	2,91	2,71	-0,20
Freiflächen	0,21	0,20	-0,01
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,28	0,26	-0,02
Wald- und Forstflächen	0,16	0,15	-0,01

Wasserverband Eifel-Rur

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2015	Gebühr € / Ar 2016	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	1,02	1,21	+ 0,19
Freiflächen	0,08	0,09	+ 0,01
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,10	0,12	+ 0,02
Wald- und Forstflächen	0,06	0,07	+ 0,01

Aufgrund der für 2016 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes zu senken und für das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die nachstehende Elfte Änderungssatzung:

Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW

610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW S. 133) in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenen betreuten Gewässer vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt jährlich je Ar der Grundstücksfläche

A) im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes:

a) für die versiegelten Flächen	2,71 €
b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken	0,20 €
c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen	0,26 €
d) für Wald- und Forstflächen;	0,15 €

B) im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur:

a) für die versiegelten Flächen	1,21 €
b) für die Freiflächen bei bebauten Grundstücken	0,09 €
c) für Acker-, Weide- und Brachlandflächen	0,12 €
d) für Wald- und Forstflächen	0,07 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die sich aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen für den Haushaltsplan 2016 entsprechend berücksichtigen.

Alternativen:

keine

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2016

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Neumann

Stv. FBL FB 401

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kaiser

Örtl. Rechnungsprüfung

Gez. Fabry

Techn. Beigeordneter

Gez. Karneth

Erste Beigeordnete

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

24.11.2015

Gewässerunterhaltungsgebühren 2016

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2016 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwereranteile in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Bei den eigenen Unterhaltungskosten, die im Gebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur entstehen, sowie bei den an den Wasserverband Eifel-Rur zu entrichtenden Beträgen wurden 20 % als Erschwereranteil vorweg abgezogen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Sachkonto 581200 (Produkt 13 04 00) - Interne Leistungsverrechnung - weist Aufwendungen für Leistungen des Baubetriebshofes aus.

Die Aufwendungen für Verwaltungskosten (Querschnittsbereiche) sind bei der Ermittlung der umlagefähigen Aufwendungen unberücksichtigt geblieben, da das OVG NRW in einem Urteil vom 18.5.1988 deutlich gemacht hat, dass diejenigen Städte, bei denen die Gewässerunterhaltung durch einen Wasserverband erfolgt, die Verwaltungskosten nicht über die Gewässerunterhaltungsgebühr auf die Gebührenschuldner umlegen können.

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.231.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet. Die Faktoren wurden in einem Gutachten der Fa. Hydrotec festgelegt.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	3.504.850 m²	x Faktor	18,30 =	64.138.755 m²
b) Freiflächen	7.538.041 m²	x Faktor	1,35 =	10.176.355 m²
c) Acker-/Weide-/Brachland	35.203.454 m²	x Faktor	1,75 =	61.606.045 m²
d) Wald-/Forstflächen	15.984.655 m²	x Faktor	1,00 =	15.984.655 m²
				<u>151.905.810 m²</u>

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2016 sind laut Mitteilung des Schwalmverbandes

Unterhaltungskosten zu zahlen:

226.901,00 €

abzüglich:

- 1.589,36 €

(Differenz aus dem Überschuss der vorl. Betriebskostenabrechnung 2015+
und dem Fehlbetrag aus der endgültigen Betriebskostenabrechnung 2014-)

verbleiben:

225.311,64 €

Ermittlung der Gebührensätze

$$\frac{225.311,64 \text{ €}}{151.905.810 \text{ m}^2} = 0,00148 \text{ €/m}^2 = \mathbf{0,148 \text{ €/ar}}$$

a) versiegelte Flächen	0,148 €/ar x	18,30 =	2,71 €/ar
b) Freiflächen	0,148 €/ar x	1,35 =	0,20 €/ar
c) Acker-/Weide-/Brachlandflächen	0,148 €/ar x	1,75 =	0,26 €/ar
d) Wald-/Forstflächen	0,148 €/ar x	1,00 =	0,15 €/ar

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000 m²
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	1.288.129 m ²	x Faktor	18,30=	23.572.761 m ²
b) Freiflächen	4.732.848 m ²	x Faktor	1,35=	6.389.345 m ²
c) Acker-/Weide-/Brachland	5.232.913 m ²	x Faktor	1,75=	9.157.598 m ²
d) Wald-/Forstflächen	8.166.110 m ²	x Faktor	1,00=	<u>8.166.110 m²</u>
				<u>47.285.814 m²</u>

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes
betragen durchschnittlich jährlich 22.000 €
Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich 17.300 €
39.300 €
analog zum festgelegten Abzug für Erschwerer werden 20% abgezogen, = - 7.860 €
so dass umlagefähige Kosten von 31.440 €
verbleiben

abzüglich: -220,23 €
(Differenz aus dem Überschuss der vorl. Betriebskostenabrechnung 2015+
und dem Fehlbetrag aus der endgültigen Betriebskostenabrechnung 2014-)

verbleiben: **31.219,77€**

Ermittlung der Gebührensätze

$$\frac{31.219,77 \text{ €}}{47.285.814 \text{ m}^2} = 0,00066 \text{ €/m}^2 = \mathbf{0,066 \text{ €/ar}}$$

a) versiegelte Flächen	0,066 €/ar x	18,30 =	1,21 €/ar
b) Freiflächen	0,066 €/ar x	1,35 =	0,09 €/ar
c) Acker-/Weide-/Brachlandflächen	0,066 €/ar x	1,75 =	0,12 €/ar
d) Wald-/Forstflächen	0,066 €/ar x	1,00 =	0,07 €/ar